

Ordnungsgemäße Buch- und Aktenführung nach § 45 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII und § 47 Abs. 2 SGB VIII

(Stand: 03.12.2021)

Gemäß § 47 Abs. 2 SGB VIII hat der Träger nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung entsprechend Aufzeichnungen über den Betrieb der Einrichtung und deren Ergebnisse anzufertigen sowie eine mindestens fünfjährige Aufbewahrung der Dokumente sicherzustellen.

Der Nachweis der ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung als Voraussetzung zur Erteilung der Betriebserlaubnis soll die Träger u. a. in die Lage versetzen, im Falle einer örtlichen Prüfung gem. § 46 SGB VIII alle zur Prüfung erforderlichen Unterlagen vorlegen zu können.

Anforderungen an die Konzeption

Die Art und Weise der Buch- und Aktenführung obliegt dem Träger. Die Konzeption muss Auskunft über die ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung in Bezug auf die Einrichtung geben, zum Beispiel:

- Dienstplangestaltung bzw. Arbeitszeiten, zum Beispiel Angaben zu Wechselschichtmodell, Rufbereitschaft;
- Fachkräfteeinsatz, zum Beispiel tatsächliche Umsetzung und Angaben zu kurzfristigen Ausfällen bzw. Vertretungen;
- Belegungsdocumentation;
- Räumliche Nutzung;
- Wirtschaftliche Situation: Bestätigung, dass ausreichendes Vermögen oder Liquiditätsreserven für den Betrieb der Einrichtung vorhanden sind und dies jährlich durch einen unabhängigen Steuer-, Wirtschafts- oder Buchprüfer geprüft wird, zum Beispiel im Rahmen eines Jahresabschlusses.

Antrag auf Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII

Erstantrag

Bei Erstantrag eines neuen Trägers ist durch die Bestätigung eines unabhängigen Steuer-, Wirtschafts- oder Buchprüfers nachzuweisen, dass ausreichendes Vermögen oder Liquiditätsreserven für den Betrieb der Einrichtung vorhanden sind. Diese Bestätigung ist mit dem Antrag vorzulegen.

Folgeantrag

Bei jedem Antrag auf Betriebserlaubnis ist zu bestätigen, dass ein unabhängiger Steuer-, Wirtschafts- oder Buchprüfer die wirtschaftliche Situation jährlich, zum Beispiel anhand des aktuellen Jahresabschlusses, geprüft hat und die wirtschaftlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung weiterhin gewährleistet sind. Auf Verlangen der betriebserlaubniserteilenden Behörde ist das Ergebnis dieser Prüfung vorzulegen.